

Di



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Landratsamt Konstanz
Herrn Landrat Danner
Postfach 10 12 38
78412 Konstanz

Landratsamt Konstanz - Der Landrat -			
Eingang am: 07. Aug. 2024			
Abt. 1		Abt. 2	
Verw.-Dez.	Soz.-Dez.	Umwelt.- Dez.	Ord.-Dez.

Name: Hermann Kopf
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 146
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 346
Hermann.Kopf@gpabw.de

Aktenzeichen: 2-124141
Ihr Schreiben v.: 17. Mai 2024

Karlsruhe, 6. August 2024

Nachrichtlich - mit Anlage

Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 14 -
Postfach
79083 Freiburg

SP
7/18 - 0¹⁾ Amt 12

2.) φ 13
3.) φ 43

Prüfung der Bauausgaben Landkreis Konstanz 2016 bis 2020

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 17. Mai 2024. Mit dieser haben sich weitere Randnummern erledigt. Für die verbleibenden Feststellungen wird, wie nachfolgend ausgeführt, um eine ergänzende Stellungnahme bis 15. Oktober 2024 gebeten:

Rdnr. 3

Da die Verwaltung keine weiteren Belege bzw. kalkulatorische Nachweise vorlegen konnte und in der ergänzenden Stellungnahme mitteilte auch keine weiteren Angaben zum Sachverhalt machen zu können, kann die Prüfungsfeststellung nicht mehr ausgeräumt werden.

Die GPA wird der Rechtsaufsichtsbehörde empfehlen, die Prüfungsfeststellung von der Bestätigung auszunehmen.

Rdnr. 4

Von der Verwaltung konnte die Prüfungsfeststellung zum Anlass genommen werden, einen Teilbetrag der festgestellten Überzahlung beim Auftragnehmer geltend zu machen.

Allerdings hat der Auftragnehmer in seiner Nachberechnung einen unzutreffenden Einheitspreis verwendet. Anstatt der vom Auftragnehmer angesetzten 6,79 EUR/m³ aus der Hauptposition, wäre jedoch der Nachtragspreis von 18,53 EUR/m³ aus der N-Pos. 90.01.0002 zu verrechnen gewesen, da die Asphaltbefestigung nachweislich über diese Nachtragsposition fälschlicherweise abgerechnet wurde, was vom Auftragnehmer im Übrigen auch so bestätigt wurde.

Sollte sich die Verwaltung mit der o. g. Rückforderung in Höhe von 11.126,20 Euro, wie in der ergänzenden Stellungnahme angeführt begnügen, verbleibt eine Überzahlung des Auftragnehmers in Höhe von 19.237,35 Euro ¹. Darüber wäre ggf. noch ein Beschluss des zuständigen Gremiums herbeizuführen.

Wir bitten, über das Veranlasste noch abschließend zu berichten.

Rdnr. 6

Da die Verwaltung hier keine weiteren, belastbaren Nachweise, auch hinsichtlich der kalkulatorischen Aufschlüsselung in Bezug auf die offenkundig geänderten Verhältnisse beim Flächenbedarf für das beim 2. Bauabschnitt vorab geplante Zwischenlager vorlegen konnte und in der ergänzenden Stellungnahme mitteilte auch keine weiteren Angaben zum Sachverhalt machen zu können, kann diese Prüfungsfeststellung nicht mehr ausgeräumt werden. Somit kann die Erledigung dieser Prüfungsfeststellung nicht bestätigt werden.

Demnach wird die GPA der Rechtsaufsichtsbehörde empfehlen, diese Prüfungsfeststellung ebenfalls von der Bestätigung auszunehmen.

Rdnr. 8

Die Stellungnahme der Verwaltung, dass „auf Grundlage der vorhandenen Dokumentation“ zum Sachverhalt keine weiteren Angaben gemacht werden können, werden zur Kenntnis genommen.

Da die festgestellten vermeidbaren Mehrausgaben in Höhe von 218.450,04 Euro nicht ausgeräumt werden konnten, wird die GPA der Rechtsaufsichtsbehörde vorschlagen, die Prüfungsfeststellung von der Bestätigung auszunehmen.

Rdnr. 12

Die Zusicherung der Verwaltung künftig die Hinweise zu den Schwellenwertermittlungen zu beachten, nehmen wir zur Kenntnis.

Die Beanstandung bzgl. der erfolgten Dienstleistungsvergabe konnte durch die Stellungnahme der Verwaltung jedoch nicht ausgeräumt werden. Wir werden der Rechtsaufsichtsbehörde vorschlagen, die Prüfungsfeststellung von der Bestätigung auszunehmen. Bei der öffentlich geförderten Maßnahme beabsichtigt die GPA die Bewilligungsstelle über den Sachverhalt durch Übersenden einer Mehrfertigung der Prüfungsfeststellung zu informieren.

¹ $((744,438 \text{ m}^3 + 632,550 \text{ m}^3) \times 18,53 \text{ EUR/m}^3 \times 1,19) - 11.126,20 \text{ EUR}$.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hermann Kopf
Abteilungsleiter